

# Geschäftsordnung

**des Magistrats der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vom 26. März 2012**

---

## **1. Nachtrag**

Der Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) hat in seiner Sitzung am 17. August 2020 die Änderung des § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Magistrats beschlossen. Daraus ergibt sich folgender 1. Nachtrag:

Hinweis:

Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

## **§ 11**

**§ 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung ändert sich wie folgt:**

- (3) Die Niederschrift wird ab dem Tage der Zustellung der Einladung für die Sitzung des Magistrats, in welcher die Niederschrift genehmigt werden soll, bis zur Sitzung selbst im Rathaus, Zimmer 114, zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Magistrats offengelegt. Mit der Einladung werden den Mitgliedern des Magistrats Fotokopien der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen. Dem Stadtverordnetenvorsteher sowie den Fraktionsvorsitzenden werden gem. § 50 Abs. 2 HGO je eine Ablichtung der Niederschrift übersandt, jedoch darf diese Niederschrift die Abstimmungsergebnisse nicht enthalten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

## **Artikel 2**

Dieser – 1. Nachtrag – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 24. November 2020

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister